

Vergütungsbericht

Der vorliegende Vergütungsbericht bezieht sich auf die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im bzw. für das Geschäftsjahr 2010/11 und stellt die Ausgestaltung der Vergütungssysteme in diesem bzw. für dieses Geschäftsjahr dar. Die Ausgestaltung des Vergütungsberichts berücksichtigt die Regelungen des Handelsgesetzbuches sowie die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Bank hat auf der Basis der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung) eine Selbsteinschätzung durchgeführt und ist danach kein bedeutendes Institut im Sinne der Instituts-Vergütungsverordnung. Die besonderen Anforderungen an die Vergütungssysteme bedeutender Institute gelten daher nicht für die IKB.

Das Vergütungssystem des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2010/11 gehörten dem Vorstand die folgenden Mitglieder an:

Hans Jörg Schüttler (Vorsitzender des Vorstands),

Dr. Dieter Glüder,

Claus Momburg,

Dr. Michael H. Wiedmann.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich grundsätzlich aus einer festen jährlichen Grundvergütung, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung sowie erfolgsunabhängigen Nebenleistungen und Pensionszusagen zusammen. Aktienoptionspläne oder vergleichbare Vergütungskomponenten bestehen nicht. Die Vorstandsmitglieder Herr Schüttler und Herr Dr. Wiedmann erhalten neben ihrer festen jährlichen Grundvergütung zum Ausgleich für eine nicht vereinbarte Altersversorgung zusätzlich einen monatlichen Betrag von 10.000 € brutto.

Das Aufsichtsratsplenum setzt auf Vorschlag des Aufsichtsratspräsidiums die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig. Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Konzerns als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Für außerordentliche Entwicklungen ist eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der variablen Vorstandsvergütung vereinbart.

Die Angemessenheit der jeweiligen Gesamtvergütung wird regelmäßig vom Aufsichtsratsplenum überprüft.

Der IKB wurde im August 2009 ein erweiterter Garantierahmen durch den SoFFin gewährt. Der SoFFin hat die Gewährung dieser Mittel unter anderem unter die Bedingung gestellt, dass die Vorstandsmitglieder der IKB ab dem 3. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 auf Zahlungen, die den Betrag von 500 Tsd. € p. a. übersteigen, verzichten und durch geeignete Vereinbarungen sichergestellt wird, dass eventuelle Nachzahlungsansprüche keine Auswirkungen auf die Bilanz der IKB haben, also insbesondere keine Bildung von Rückstellungen oder Buchung von Verbindlichkeiten erfolgen. Alle Vorstandsmitglieder haben – auch um bilanzielle Auswirkungen bis zum Ablauf der mit dem SoFFin vereinbarten Frist (31. Dezember 2010) zu vermeiden – entsprechende Verzichtserklärungen für den vorgenannten Zeitraum abgegeben. Nebenleistungen (z. B. Kfz, Versicherungen, Pensionsabschlagszahlungen, Telefonnutzung) blieben vom Vergütungsverzicht unberührt. Nachzahlungen sind gemäß den mit dem SoFFin getroffenen Vereinbarungen erst ab Auslaufen der SoFFin-Garantien – nach derzeitigem Stand wäre dies im Jahre 2015 – zulässig.

Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

Die erfolgsunabhängige Jahresgrundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Aufgrund der Auflagen des SoFFin im Zusammenhang mit der Garantiegewährung wurden die Vorstandsverträge mit Wirkung zum 1. Juli 2009 angepasst. Das Jahresgrundgehalt der Vorstandsmitglieder beträgt seitdem jeweils 500 Tsd. €.

Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus Versicherungsprämien und der Dienstwagenutzung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind diese Nebenleistungen vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Die konkrete Höhe variiert bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern je nach der persönlichen Situation. Kredite oder Vorschüsse wurden Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr nicht gewährt.

Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

Das im Geschäftsjahr 2010/11 geltende Vergütungssystem besteht gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich aus fixen und variablen Bestandteilen. Die variable Vergütungskomponente (Tantieme) hat vollständig Risikocharakter – eine Mindesttantieme ist nicht vereinbart. Die Tantieme ist daher weder dem Grunde noch der Höhe nach eine gesicherte Vergütungskomponente.

Grundlage der variablen Vergütung ist das Erreichen der mit jedem aktiven Vorstandsmitglied schriftlich vereinbarten Ziele. Das Aufsichtsratsplenum hat mit den Vorstandsmitgliedern für die nächsten Jahre jeweils ausschließlich Ziele zur Restrukturierung und Stabilisierung der Bank mit einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage und langfristiger Anreizwirkung vereinbart. Die vereinbarten Ziele orientieren sich an den Vorgaben, Bedingungen und Auflagen der EU, des SoFFin und des Einlagensicherungsfonds und sind damit an den strategischen Zielen der IKB ausgerichtet.

Die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung erfolgt entsprechend dem Erreichungsgrad der Ziele. Mit jedem Vorstandsmitglied ist eine Zieltantieme bei einer Zielerreichungsquote von 100 % festgesetzt. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Zielerreichung im Bemessungszeitraum kann sich diese Zieltantieme erhöhen oder bis auf Null verringern. Mit allen Vorstandsmitgliedern wurden Begrenzungen der Tantiemen (sog. Caps) vereinbart. So ist die Tantieme in drei Fällen auf maximal 200 % und in einem Fall auf maximal 130 % der Zieltantieme begrenzt.

Zur Erfüllung der Auflagen des SoFFin im Zusammenhang mit der Garantiegewährung haben die amtierenden Vorstandsmitglieder auf Tantiemezahlungen (einschließlich der vormals vereinbarten Mindesttantieme) für den Zeitraum vom 3. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 verzichtet. Dies betraf die zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossene, aber noch nicht ausgezahlte Tantieme für das Geschäftsjahr 2008/09 sowie alle für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 gegebenenfalls noch zu gewährenden Tantiemen. Da sich die Jahresgrundgehälter aller Mitglieder des Vorstands der IKB seit dem 1. Juli 2009 auf 500 Tsd. € belaufen, entsprach die Vergütung der Vorstandsmitglieder der mit dem SoFFin für den Zeitraum vom 3. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 vereinbarten Vergütungsbegrenzung. Der Aufsichtsrat hat nach Ablauf der in den SoFFin-Auflagen genannten Frist für die Vergütungsbegrenzung mit Beschluss vom 10. März 2011 Nachzahlungen der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2008/09 und 2009/10 beschlossen. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die Erfüllung der mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Ziele über einen Zeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt. In Übereinstimmung mit den SoFFin-Auflagen sind die Tantiemen für die Geschäftsjahre 2008/09 und 2009/10 allerdings erst nach Auslaufen der SoFFin-Garantien zur Auszahlung fällig.

Nachdem das System der erfolgsabhängigen variablen Vergütung im Geschäftsjahr 2009/10 dahingehend angepasst wurde, dass die Tantieme der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung im Rahmen einer mehrjährigen Betrachtung festgestellt wurde, ist das System nunmehr erneut geändert worden. Ab dem Geschäftsjahr 2010/11 wird die im Rahmen einer mehrjährigen Betrachtung gewährte erfolgsabhängige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder nunmehr gestaffelt ausgezahlt werden. Sofern sich nachträglich herausstellt, dass die mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern jeweils vereinbarten Ziele in dem Geschäftsjahr, für das eine variable Vergütung gewährt wurde, tatsächlich nicht in dem Umfang erreicht wurden, wie dies bei Gewährung der Tantieme angenommen wurde, kann der Aufsichtsrat die bis dahin noch nicht zur Auszahlung fälligen Teile der für das betroffene Geschäftsjahr gewährten Tantieme zukünftig bis zu deren Fälligkeit nach pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens zurückverlangen.

Die vom Aufsichtsrat für ein Geschäftsjahr beschlossenen Tantiemen der Vorstandsmitglieder sind danach in Höhe von 40 % unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat, frühestens jedoch drei Bankarbeitstage nach Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr, für das sie gewährt werden, fällig. Weitere 30 % der Tantiemen sind 21 Bankarbeitstage nach Billigung des Konzernabschlusses für das erste Geschäftsjahr und weitere 30 % der Tantiemen 21 Bankarbeitstage nach Billigung des Konzernabschlusses für das zweite Geschäftsjahr, das jeweils dem Geschäftsjahr folgt, für das die Tantieme gewährt wurde, zur Auszahlung fällig. Aufgrund der Auflagen des SoFFin, keine Auszahlung der als Nachzahlung für den Zeitraum des Vergütungsverzichts der Vorstandsmitglieder (3. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010) beschlossenen Tantiemen vor Auslaufen der durch den SoFFin gewährten Garantien vorzunehmen, sind daher – unabhängig von der grundsätzlich gestaffelt erfolgenden Auszahlung der Tantiemen – die vom Aufsichtsrat noch festzusetzenden anteiligen Tantiemen für die ersten neun Monate des Geschäftsjahrs 2010/11, also 75 % der Gesamttantiemen für das Geschäftsjahr 2010/11, erst nach Auslaufen der SoFFin-Garantien zur Auszahlung fällig. Lediglich 25 % der gesamten für das Geschäftsjahr 2010/11 noch festzusetzenden Tantiemen werden drei Bankarbeitstage nach Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010/11 fällig werden. Die dem betreffenden Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 gewährten Tantiemen (einschließlich der Tantiemen für die Geschäftsjahre 2008/2009 und 2009/2010), die aufgrund der im SoFFin-Garantierahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen zunächst nicht zur Auszahlung kommen, wird die IKB bis zu deren Auszahlung mit dem jeweiligen 3-Monatszinssatz der von IKB direkt-Kunden anzubietenden Verzinsung verzinsen, wobei die Zinsen ab dem auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Gewährung der Tantiemen folgenden Tag berechnet werden und diese mit der Auszahlung der Tantiemen dem betreffenden Vorstandsmitglied zustehen.

Der Aufsichtsrat hält diese Form der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder, d. h. die Gewährung einer Tantieme für die Erfüllung vereinbarter Ziele innerhalb eines Geschäftsjahres – verbunden mit einer Revisionsmöglichkeit über einen mehrjährigen Zeitraum der Nachhaltigkeit der Zielerfüllung und der Möglichkeit zur anteiligen Rückforderung der für das betreffende Geschäftsjahr gewährten Tantieme, – in Anbetracht der unverändert besonderen Situation der Gesellschaft für geeignet, sowohl den Interessen der IKB als auch den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die IKB befindet sich immer noch in einer Restrukturierungsphase. Primäres Ziel ist der Fortbestand der Bank, für den nach wie vor auch entscheidend ist, dass die seitens des SoFFin, der EU-Kommission und des Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes gemachten Auflagen eingehalten werden können.

Im Hinblick auf die kurzfristig zu gewährleistende Einhaltung bzw. Umsetzung der Auflagen der EU, des SoFFin sowie des Einlagensicherungsfonds und auch im Hinblick darauf, dass die IKB in ihrer nach wie vor schwierigen Situation auf die kontinuierlich gute Arbeit ihrer amtierenden Vorstandsmitglieder angewiesen ist, hat der Aufsichtsrat die vorstehend beschriebene Struktur zur variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen.

Change of Control

Die Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder enthalten Change-of-Control-Klauseln. Danach ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, im Falle eines Kontrollwechsels seinen Dienstvertrag bis zum Monatsende zu kündigen und sein Amt zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstvertrags niederzulegen. Dieses Sonderkündigungsrecht kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels ausgeübt werden. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn i.S.d. §§ 21 ff. WpHG eine nicht mit LSF6 Europe i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Person mehr als 50 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erwirbt bzw. dieser zuzurechnen sind.

Leistungen durch Dritte

Kein Mitglied des Vorstands hat im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied erhalten. Auch für die Übernahme von Organfunktionen bei Tochterunternehmen wurde im Geschäftsjahr 2010/11 keine Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt.

Übersicht über die Vorstandsvergütung

Einzelheiten zur Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/11 ergeben sich gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und den Beschlüssen des Aufsichtsratsplenums aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Vergütungsstruktur Vorstand

Jahresvergütung in Tsd. €	Grundgehalt GJ 2010/11	Pensionsersatz GJ 2010/11	Variable Bezüge GJ 2010/11 ¹⁾ (1.4.-31.12.10)	Variable Bezüge GJ 2010/11 ¹⁾ (1.1. – 31.3.11)	Sachbezüge/ Sonstiges GJ 2010/11	Bezüge insgesamt GJ 2010/11 ¹⁾
Hans Jörg Schüttler	500,0	120,0	750,0	250,0	3,3	1.623,3
Dr. Dieter Glüder	500,0	-	472,5	157,5	12,1	1.142,1
Claus Momburg	500,0	-	345,0	115,0	19,9	979,9
Dr. Michael H. Wiedmann	500,0	120,0	397,5	132,5	8,7	1.158,7
Gesamtsumme	2.000,0	240,0	1.965,0	655,0	44,0	4.904,0

1) Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2010/11 wurde bisher vom Aufsichtsrat nicht beschlossen, aber jeweils in Höhe der mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Zielantien, d.h. insgesamt in Höhe eines Betrages von 2.620 Tsd. € (Herr Schüttler 1.000 Tsd. €, Herr Dr. Glüder 630 Tsd. €, Herr Momburg 460 Tsd. € und Herr Dr. Wiedmann 530 Tsd. €) zurückgestellt.

Wenn und soweit der Aufsichtsrat die Tantieme für das Geschäftsjahr 2010/11 beschließt, wird der auf den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entfallende Teil dieser Tantieme erst nach Auslaufen der SoFFin-Garantien zur Auszahlung fällig werden, lediglich der auf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2011 entfallende Teil wird drei Bankarbeitstage nach Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2010/11 zur Auszahlung kommen.

Nach Ablauf der in den SoFFin-Auflagen genannten Frist für die Vergütungsbegrenzung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 10. März 2011 die variable Vergütung der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009/10 mit 2.590 Tsd. € (Herr Schüttler 937,5 Tsd. €, Herr Dr. Glüder 635 Tsd. €, Herr Momburg 482,5 Tsd. € und Herr Dr. Wiedmann 535 Tsd. €) und für das Geschäftsjahr 2008/09 – für die Herren Schüttler und Dr. Wiedmann zeitanteilig – mit 1.558 Tsd. € (Herr Schüttler 312,5 Tsd. €, Herr Dr. Glüder 650 Tsd. €, Herr Momburg 550 Tsd. € und Herr Dr. Wiedmann 45,83 Tsd. €) festgesetzt. Aufgrund der SoFFin-Auflagen wird die variable Vergütung für die Geschäftsjahre 2008/09 und 2009/10 jedoch erst nach Auslaufen der letzten SoFFin-Garantien ausgezahlt. Die Gewährung der Tantiemen steht zudem jeweils unter dem Vorbehalt etwaiger Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Zudem wurde an das frühere Vorstandsmitglied Dr. Reinhard Grzesik im Geschäftsjahr 2010/11 eine variable Vergütung für seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. April bis 3. Juli 2009 in Höhe seiner vertraglich vereinbarten zeitanteiligen Mindesttantieme von 100,75 Tsd. € ausgezahlt.

Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit und Altersversorgung

Wie dargestellt haben alle am 31. März 2010 amtierenden Vorstandsmitglieder ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eines Kontrollwechsels. Eine Abfindung für die Vorstandsmitglieder im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts ist nicht vereinbart.

Die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Glüder und Herr Momburg haben im Pensionsfall Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegeld. Der Pensionsfall ist gegeben, wenn der Anstellungsvertrag (a) mit oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres endet, (b) vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet oder (c) vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen vorzeitiger Beendigung oder Nichtverlängerung endet, wobei in diesem Fall der Pensionsfall nicht gegeben ist, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied eine ihm angebotene Verlängerung des Anstellungsvertrags zu gleichen oder für ihn günstigeren Bedingungen ablehnt oder die vorzeitige Beendigung oder Nichtverlängerung auf einem von dem jeweiligen Vorstandsmitglied verschuldeten wichtigen Grund, beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, beruht. Auch die Beendigung des Dienstvertrages im Falle eines Kontrollwechsels stellt für die Herren Momburg und Dr. Glüder einen Pensionsfall im Sinne des oben unter Buchstaben (c) genannten

Falls dar; dies gilt jedoch nicht, wenn die Bank das Dienstverhältnis wirksam außerordentlich aus wichtigem Grund kündigt.

In einem unter Buchstabe (c) genannten Pensionsfall erhalten die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Glüder und Herr Momburg bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres als sogenanntes Übergangsgeld ein vermindertes Ruhegeld. Weder Herr Schüttler noch Herr Dr. Wiedmann haben Anspruch auf Zahlung eines Übergangsgeldes im Falle des Ausscheidens.

Die zu gewährende Versorgungsleistung ist abhängig von der Dauer der Vorstandstätigkeit. Der Grundanspruch beträgt für die Herren Dr. Glüder und Momburg 35 % bzw. 50 % des ruhegeldfähigen Einkommens. Die Höhe des Übergangsgeldes ist abhängig von dem Alter des Vorstandsmitglieds und der Dauer seiner Vorstandstätigkeit und liegt zwischen 5 % und 75 % der letzten Jahresgrundvergütung. Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags aufgrund Kontrollwechsels und bei Herrn Dr. Glüder zudem für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags auf Veranlassung der Bank beträgt das Übergangsgeld jedoch mindestens 150 Tsd. € p. a. Anderweitig erworbene Ruhegeldansprüche und anderweitige Arbeits-einkünfte werden in bestimmtem Umfang auf die Ruhegeldzahlungen der Gesellschaft angerechnet. Laufende Renten werden jährlich gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Herr Momburg hat durch Vereinbarung auf seinen dienstvertraglichen Anspruch auf Übergangsgeld unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Gericht in einem rechtskräftigen Urteil schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) seiner Person im Zusammenhang mit der Krise der Bank feststellt, verzichtet. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes im Falle des Kontrollwechsels, der allerdings nur besteht, wenn der Dienstvertrag nicht wirksam außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Herrn Dr. Glüder steht darüber hinaus im Falle der Beendigung des Dienstvertrages aufgrund Kontrollwechsels oder auf Veranlassung der Bank in Abweichung zu § 1b BetrAVG in jedem Fall eine unverfallbare Anwartschaft zu. Dies gilt nicht, wenn die IKB das Dienstverhältnis wirksam außerordentlich aus wichtigem Grund kündigt.

Nach dem Tod von Herrn Dr. Glüder oder Herrn Momburg wird ein vermindertes Ruhegeld als Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt. Witwen erhalten lebenslang bis zu 60 % des Ruhegeldes. Das Witwengeld entfällt bei Wiederverheiratung. Unterhaltsberechtigte Kinder erhalten mindestens bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus längstens bis zum 25. Lebensjahr für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung einschließlich des Wehr- oder Zivildienstes 15 % des Ruhegeldes (25 %, falls kein Anspruch auf Witwengeld besteht). Übersteigen Witwen- und Waisengelder zusammen den Betrag des Ruhegeldes, erfolgt eine anteilige Kürzung der Waisengelder um den übersteigenden Betrag.

Für die künftigen Ruhegeldansprüche der Vorstandsmitglieder hat die Gesellschaft Pensionsrückstellungen gebildet, im Pensionsfall ergeben sich folgende Zahlungen:

Tabelle: Pensionszahlungen Vorstand

in Tsd. €	Jahresbezüge bei Eintritt des Pensionsfalles per 31.3.2011	Zuführung zur Pensionsrückstellung per 31.3.2011 (Service Cost)
Dr. Dieter Glüder	500*	463
Claus Momburg	500*	151

* Unterstellt eine Bestellung bis zur Beendigung des 63. Lebensjahrs

Die Vorstandsmitglieder Herr Schüttler und Herr Dr. Wiedmann haben wegen abweichender Regelungen der Altersversorgung mit der IKB keinen Anspruch auf Ruhegeldzahlungen.

Rückzahlungsansprüche der Gesellschaft

Gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied Joachim Neupel hat die IKB von Mai 2008 bis Mai 2010, soweit rechtlich zulässig, monatlich mit ihrem auf Rückzahlung der überzahlten Tantieme für das Geschäftsjahr 2006/07 gerichteten Anspruch gegen die Herrn Neupel gegenüber der IKB zustehenden Pensionsansprüche aufgerechnet. Mit der letztmalig im Mai 2010 erfolgten Aufrechnung ist die Rückzahlungs-

forderung in Höhe von 451 Tsd. € erloschen. Herr Neupel hat diesbezüglich bereits im Jahr 2008 vor dem Landgericht Düsseldorf Klage im Urkundsverfahren auf Zahlung seiner Pensionen für die Monate Mai bis Juli 2008 erhoben. Daraufhin ist im Dezember 2008 ein Vorbehaltsurteil zugunsten Herrn Neupels ergangen, dessen Aufhebung die Gesellschaft im Rahmen des Nachverfahrens beantragt hat. In einem zweiten, ebenfalls vor dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Urkundsverfahren aus dem Jahr 2010 klagt Herr Neupel aufgrund der erfolgten Aufrechnung außerdem auf Zahlung seiner Pension für die Monate August 2008 bis Mai 2010. Hinsichtlich dieser Klageforderung ist im Dezember 2010 ebenfalls ein Vorbehaltsurteil zugunsten Herrn Neupels ergangen, gegen das die IKB Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt hat und dessen Aufhebung sie zugleich im Rahmen des Nachverfahrens beantragt hat, über die im September 2011 verhandelt werden soll.

Widerklagend macht die IKB gegenüber Herrn Neupel in beiden vorstehend genannten Rechtsstreitigkeiten jeweils Ersatz des der Bank durch die Erstattung der Kosten für ungerechtfertigte und nicht genehmigte Baumaßnahmen an dem von Herrn Neupel angemieteten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Wohnhaus sowie für von Herrn Neupel verantwortete Aufwendungen der Bank im Zusammenhang mit ungerechtfertigten, nicht genehmigten Baumaßnahmen an dem von Herrn Ortseifen angemieteten, ebenfalls im Eigentum der Bank stehenden Wohnhaus geltend (insgesamt 324 Tsd. €). Im März 2011 fand im Zusammenhang mit den streitigen Baumaßnahmen eine Beweisaufnahme statt; Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde auf den 31. Mai 2011 bestimmt.

Seit Mai 2010 rechnet die IKB gegen die von Herrn Neupel eingeklagten Pensionsansprüche für die Monate Mai bis Juli 2008 sowie gegen dessen laufende Pensionsansprüche auch mit den vorgenannten Schadenersatzansprüchen wegen ungerechtfertigter Baumaßnahmen auf. Die Aufrechnung wurde ab April 2011 bis zur Verkündung der Entscheidung durch das Gericht ausgesetzt.

Die Rückzahlung von an Herrn Ortseifen gezahlter Tantieme (805 Tsd. €) ist Gegenstand eines weiteren laufenden Gerichtsverfahrens. Darüber hinaus hat die Gesellschaft Herrn Ortseifen und seine Ehefrau auf Zahlung rückständiger Miete sowie Räumung des von Herrn Ortseifen angemieteten, im Eigentum der Bank stehenden Wohnhauses verklagt. Auch macht die Gesellschaft gegenüber Herrn Ortseifen Schadenersatz für ungerechtfertigte, nicht genehmigte, aber von der Gesellschaft erstattete Aufwendungen für an dem von Herrn Ortseifen angemieteten, im Eigentum der Bank stehenden Wohnhaus durchgeführte Baumaßnahmen sowie für von ihm verantwortete Aufwendungen der Bank im Zusammenhang mit ungerechtfertigten und nicht genehmigten Baumaßnahmen an dem von Herrn Neupel angemieteten, im Eigentum der Bank stehenden Wohnhaus geltend. Die mit Herrn Ortseifen geführten Prozesse wurden bis zur Erledigung des gegen Herrn Ortseifen geführten Strafverfahrens ausgesetzt.

Frühere Mitglieder des Vorstands

Die Gesamtvergütung der früheren Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen belief sich auf 3.247 Tsd. € (Vorjahr: 3.314 Tsd. €). Die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen betragen 39.872 Tsd. € (Vorjahr: 50.001 Tsd. €).

An das frühere Vorstandsmitglied Dr. Reinhard Grzesik wurde zudem – wie vorstehend bereits dargestellt – im Geschäftsjahr 2010/11 eine variable Vergütung für seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. April bis 3. Juli 2009 in Höhe seiner vertraglich vereinbarten zeitanteiligen Mindesttantieme von 100,75 Tsd. € ausgezahlt.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 11 der Satzung der IKB AG geregelt. Sie trägt – in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und entsprechend den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex – der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Konzerns Rechnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen auch zwei variable, erfolgsorientierte Vergütungskomponenten. Die kurzfristige Komponente ist von der Höhe der Dividende abhängig und die langfristige richtet sich nach dem Dreijahresdurchschnitt des Konzernjahresüberschusses je Aktie; beide Komponenten werden aber auch nur dann gezahlt, wenn eine Dividende von mindestens 4 % des Grundkapitals ausgeschüttet wird. Als feste Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats, neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört, für jedes Geschäftsjahr 20 Tsd. €. Daneben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jedes Geschäftsjahr eine variable Vergütung in Höhe von 200 € für je 0,01 € Dividende, die über 0,30 € je Aktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Ferner wird

eine weitere variable Vergütung in Höhe von 90,- € für jede 0,01 € gezahlt, um die der Dreijahresdurchschnitt des Konzernjahresüberschusses je Aktie den Betrag von 0,30 € übersteigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Die Vergütung erhöht sich außerdem für jede Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss jeweils um das 0,25-Fache und für jeden Vorsitz in einem Ausschuss zusätzlich jeweils um das 0,25-Fache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds. Abweichend hiervon erhalten die Mitglieder des Nominierungsausschusses in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats keine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit. Die zusätzlichen Vergütungen für die Ausschussarbeit können maximal die Höhe der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds erreichen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung.

Die Aufsichtsratsvergütung ist von anderen Kennzahlen abhängig als die Vorstandsbezüge, sodass eine unerwünschte Angleichung der Vergütungsinteressen beider Gremien ausgeschlossen ist. Mit der jährlichen festen Vergütung von 20 Tsd. € soll insbesondere der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats Rechnung getragen werden, die zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion erforderlich ist. Außerdem soll hierdurch eine angemessene und vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens unabhängige Mindestvergütung gewährleistet sein. Das dividendenabhängige Vergütungselement soll zu einem gewissen Gleichklang der Vergütungsinteressen des Aufsichtsrats mit den Renditeerwartungen der Aktionäre führen. Durch die Bindung eines weiteren Teils der variablen Vergütung an den Dreijahresdurchschnitt des Konzernjahresüberschusses enthält die Aufsichtsratsvergütung auch einen auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteil.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht zudem, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010/11, zur finanziellen Unterstützung und Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein Budget von in der Regel 2 Tsd. € bzw. ein höheres, aus Sicht des Vorstands angemessenes Budget je Geschäftsjahr zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Aus- und Fortbildungsmittel verfallen am Ende eines Geschäftsjahres.

Die Vergütung des Aufsichtsrats

Für das Geschäftsjahr 2010/11 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder, unter der Annahme, dass aufgrund der Lage der Gesellschaft keine Dividende gezahlt wird, keine variable Vergütung.

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Scherrer, Herr Dr. von Köller, Herr Brahin, Herr Dr. Nolting und Herr Dr. Tuczka haben auf die feste Vergütung zugunsten der Gesellschaft verzichtet.

Über ihre feste Vergütung hinaus haben Aufsichtsratsmitglieder im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen bzw. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten.

Einzelheiten zur Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/11 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle: Vergütung Aufsichtsrat

in Tsd. €	Insgesamt (nur feste Vergütung; variable Vergütung entfällt, da keine Dividende gezahlt wird)
Bruno Scherrer (Vorsitzender)	Verzicht
Dr. Karsten von Köller (stellv. Vorsitzender)	Verzicht
Stefan A. Baustert	20
Wolfgang Bouché (bis 31.1.2011)	21
Olivier Brahin	Verzicht
Dr. Lutz-Christian Funke	20
Ulrich Grillo	20
Arndt G. Kirchhoff	20
Bernd Klein (seit 1.2.2011)	3
Jürgen Metzger (bis 26.8.2010)	8
Dr. Claus Nolting	Verzicht
Dr. Thomas Rabe	20
Dr. Carola Steingräber (seit 26.8.2010)	14
Carmen Teufel	20
Dr. Andreas Tuczka	Verzicht
Ulrich Wernecke	25
Andreas Wittmann	20
Zwischensumme	211
Auf Bezüge entfallende Umsatzsteuer	36
Auslagenersatz Aufsichtsrat gesamt	10
Gesamt	257